

Empfehlungen des Bayerischen Landesdenkmalrates für Baumaßnahmen innerhalb oder in der Nähe von Ensembles im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sowie in der Nähe von Einzelbaudenkmälern vom 14. Februar 1977

Fundstelle: Kommentar zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz von Eberl/Martin/Spennemann, 7. Auflage 2016, Anhang 9

Nach Art. 1 Abs. 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind Baudenkmäler bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Zu den Baudenkmälern kann nach Art. 1 Abs. 3 DSchG auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensembles) gehören, und zwar auch dann, wenn nicht jede einzelne dazugehörige bauliche Anlage für sich genommen ein Baudenkmal darstellt, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist.

Nach Art. 141 der Bayerischen Verfassung und den Grundgedanken des Denkmalschutzgesetzes sollen Baudenkmäler und damit auch Ensembles soweit wie möglich lebendig erhalten werden. Veränderungen sind deshalb nicht ausgeschlossen. Bei Baumaßnahmen (Neubauten und bauliche Änderungen) innerhalb oder in der Nähe von Ensembles und von Einzelbaudenkmälern ist auf den Maßstab und den Charakter Rücksicht zu nehmen (Art. 6 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 DSchG).

Die nachstehende Aufzählung von Kriterien soll Städteplanern und Architekten, Baugenehmigungs- und Denkmalschutzbehörden helfen, als wichtige Voraussetzung für jede Planung und Beurteilung von Baumaßnahmen in einem Ensemble sich über die wesentlichen Merkmale des Vorhandenen Klarheit zu verschaffen. Da aber solche Hinweise nicht vollständig sein können, entbinden sie nicht von der Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Beobachtung, Erfassung und Würdigung des Bestandes.

1 Ensembles

Ensembles zeichnen sich durch besondere Eigenarten aus. Jeder Planung müssen daher gesicherte Erkenntnisse über diese Eigenheiten vorausgehen. Als Grundlage hierfür kann die Beschreibung des Ensembles in der Denkmalliste und in den Inventaren des Landesamtes für Denkmalpflege benützt werden.

Der Ausdruck eines Ensembles wird von charakteristischen Merkmalen bestimmt. Diese gilt es jeweils zu erkennen, zu würdigen und sinnvoll in die Planung einzuführen. Solche Merkmale sind u.a.:

1.1 Städtebauliche Merkmale

1.1.1 Städtebauliche Struktur

Landschaftliche Einbindung; Ortsbild, Ortssilhouette (Höhenentwicklung); Umfang und Begrenzung des Ensembles; Art der Einbindung in das Gelände; Straßenschema, Viertelbildung; Maßstäblichkeit der Bebauung; Verhältnis der Baumassen zueinander, zu herausragenden Baudenkmalern und Blickpunkten und zu charakteristischen Vegetationsbereichen;

1.1.2 Nutzungsstruktur

Art der bestehenden Nutzung (Eigentümlichkeiten, Schwerpunkte); Zuschnitt, Anordnung und Größe der Grundstücke und Maß der bestehenden Nutzung; Gruppierung der Gebäude nach der Nutzungsart (z.B. Wohnhaus, Geschäfte, Scheunen, Ställe u.ä.);

1.1.3 Ensemblegrundriss und Straßenraum

Art des Bebauungsschemas (nach einheitlichem Plan angelegt, historisch gewachsen usw.); regional oder örtlich übliche Bauweise; Geschößzahl; Straßenraum und Platzwände (Krümmung, Verengung, Ausweitung), Vor- und Rücksprünge der Baukörper aus der Bauflucht; Dominanten im Ensemble;

1.1.4 Anordnung und Stellung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Offene oder geschlossene Bauweise, Gebäudeabstände; Dächer (First- und Traufrichtung); Hofbildung, Feuergassen; Arkaden und Laubengänge; Vor- und Hausgärten;

1.1.5 Bewuchs und Wasser

Grüngürtel und Grünflächen (Parks); Alleen und alleenartige Auffahrten zu Gebäuden; Gärten; Baumgruppen und Einzelbäume; Stadtbäche bzw. -flüsse; Uferausbildung und Art der Befestigung.

2. Bauliche Merkmale und historische Aspekte

2.1 Gestaltwirksame konstruktive Merkmale des Gebäudes (Bauart)

Holzfachwerk mit oder ohne Auskragungen; Blockwerk, Werksteinmauerwerk; Bruchsteinmauerwerk (verputzt oder verbandelt); Ziegelmauerwerk (verputzt oder unverputzt); Pfeilerausbildung, Stütz Pfeiler, Arkadenausbildung, Schwibbögen; Bedachung (Dachfuß, Dachvorsprung);

2.2 Fassaden

Fassadenbreite und -höhe, Geschößzahl und -höhe; Gebäudehöhen, Verhältnis von Wand zu Öffnung, Öffnungsproportion; Achsenabstände, horizontale und vertikale plastische Gliederung (z.B. Gesimse, Pilaster, Konsolen, Rustika, Attika, Sockel), Fassadenrelief; Fenster- und Türumrahmungen, Leibung oder Putzbündigkeit; Fenster, Fenstersprossen, Fensterläden, Fenstergitter, Tor- und Türblätter, Material und Anstrich;

Oberflächenbehandlung und Farbgestaltung (z.B. Sichtmauerwerk, Steinbehandlung, Putzart, Verkleidung); figürlicher und ornamentaler Schmuck, plastisch oder gemalt; charakteristisches Zubehör (z.B. Hausmadonnen, historische Ausleger, Werbeanlagen, Sonnenschutz, Hauslaternen);

2.3 Dächer, Dachlandschaft

Gliederung der Bedachung; Dachform und -neigung (z.B. Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Zeltdach, Grabendach); Verhältnis und Anschluß zwischen Dach und Baukörper; Dachhaut (Material und Farbe); Dachentwässerung (z.B. Regenrinnen, Fallrohre, Kessel, Wasserspeier); Dachaufbauten (z.B. Zwerchhäuser, Gauben, Kamine, Köpfe, Blitzableiter, Windfahnen);

2.4 Alter, Nutzung

Mutmaßliches Alter; erkennbare Änderungsabläufe in der Baugestalt; erkennbarer Nutzungswechsel;

2.5 Außenanlagen

Boden (befestigt oder unbefestigt); Trennung oder Nichttrennung in Fahrbahn und Gehweg, Breite von Fahrbahn und Gehweg; Material, Maßstäblichkeit und Verlegungsart des Bodenbelages; Art der Überwindung von Höhenunterschieden (z.B. Treppen, Rampen); Einfriedungen (Mauern, Hecken); Zugänge, Zäune, Geländer, Einfahrten und Tore; Akzente im Freiraum (z.B. Denkmäler, Brunnen, Steinpoller, Beleuchtung).

2.6 Einzelbaudenkmäler

Wesen, überliefertes Erscheinungsbild und künstlerische Wirkung von Einzelbaudenkmälern lassen sich in sinngemäßer Anwendung der unter Ziff. 1 aufgeführten Merkmale bestimmen.

3. Besondere Einzelprobleme

3.1 Bei Baumaßnahmen innerhalb oder in der Nähe eines Ensembles und in der Nähe eines Einzelbaudenkmals ist darauf zu achten, daß die Baumaßnahmen Rücksicht auf die oben dargestellten Charakteristika nehmen. Wenn sich auch wegen der großen Vielfalt der bestehenden Ensembles generelle Aussagen darüber, welche Charakteristika bei einer Baumaßnahme im Einzelfall berücksichtigt werden sollen, nicht machen lassen, werden im allgemeinen doch bestimmte Gestaltungsformen regelmäßig mit der vorhandenen historischen Substanz schwer zu vereinbaren sein.

3.1.1 Eine historische Dachlandschaft wird durch Flachdächer in der Regel beeinträchtigt. Dächer sollten entsprechend gestaltet werden, so wie es die vorgegebene Ortsstruktur anbietet.

3.1.2 Sofern die Möglichkeit besteht, ortsgebundene, dem historischen, baulichen und handwerklichen Charakter entsprechende Materialien zu verwenden, sollen ortsfremde Materialien nicht gebraucht werden. Die Fassadengestaltung soll die im Ortsbild üblichen Techniken berücksichtigen.

3.1.3 Alle alten Bauten sind wesentlich durch gegliederte Fensteröffnungen charakterisiert. Hier wirken teilungslose Fenster fast immer als Störung.

3.1.4 Fassadenelemente und Fassadenverkleidungen, die mit dem charakteristischen Ortsbild nicht in Einklang zu bringen sind, sollten nach Möglichkeit nicht zugelassen werden. Strukturfremde Veränderungen, wie z.B. Ladeneinbauten und Reklameeinrichtungen, sollten nur in einer dem Ortsbild entsprechenden Form möglich sein.

3.1.5 Hochhäuser haben, selbst wenn sie außerhalb eines Ensembles errichtet werden, in der Regel eine das Ensemble beeinträchtigende Wirkung. Die Bauhöhe, die Baumasse und die Gestaltung neuer Gebäude sollte sich nach dem Ortsbild richten; auf eine Verbindung zu den übrigen Teilen des Ensembles sollte geachtet werden.

3.1.6 Für Wege und Straßen und vor allem für Plätze sollten ungegliederte, „tote“ Beläge nach Möglichkeit nicht verwendet werden, wenn die schützenswerte Umgebung Pflasterung oder eine anders geartete Oberflächengestaltung verlangt.

3.2 Bei Baumaßnahmen innerhalb von Ensembles kann neben der Beschreibung und Bewertung der einzelnen denkmalwürdigen Gebäude und der Merkmale des Ensembles auch ein Überblick über die ortsgeschichtliche und gestaltbildende Entwicklung des betreffenden Gebietes notwendig werden, der zum Verständnis für die baulichen und Nutzungsmerkmale beiträgt. Bei Baumaßnahmen in diesen Bereichen kann es sich empfehlen, gemäß Bauvorlagenverordnung zusätzliche Unterlagen (wie z.B. Straßen- und Platzabwicklungen, Massenmodelle, Bestandspläne) zur Entscheidungshilfe anzufordern.

Ergänzende Hinweise der Autoren:

Die Empfehlungen sind auch nach vierzigjähriger Geltung noch aktuell. Sie wurden 1977 von Architekten, Denkmalpflegern und ihren Verbänden entwickelt und können für die Beurteilung von Vorhaben nicht nur in Bayern, sondern in ganz Deutschland eingesetzt werden. Ergänzen lassen sich die Grundgedanken unter anderem durch die Charta von Washington und die Stellungnahmen der Landesdenkmalpfleger. Siehe die Materialien in Denkmalrecht in Deutschland unter 3.2 Grundsätze der Denkmalverträglichkeit und 5.2.2 Denkmalverträglichkeit.

Stand 3.2016